

GERICHTE WERDEN MUTIGER

Die Bemühungen der Wirtschaft um eine Reform des Anfechtungsrechts zeigen nicht nur in Berlin Wirkung. Auch wenn die angestrebte Gesetzesreform noch aussteht, sind die Instanzgerichte zwischenzeitlich bereits mutiger geworden, wenn es um eine lebensnahe Beurteilung von Sachverhalten im Zusammenhang mit der Insolvenzanfechtung geht.

So hat unsere Praxisgruppe Insolvenzrecht vor Kurzem vor dem Oberlandesgericht Köln ein Urteil erstritten, in dem der Insolvenzverwalter die Begründung des Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes des von ihm verklagten Unternehmens insbesondere darauf stützte, dass dieses mit dem Schuldner eine Ratenzahlungsvereinbarung getroffen hatte, nachdem man einen Mahnbescheid erwirkt hatte (OLG Köln, Urteil vom 04.05.2016, AZ: 2 U 116/15).

Das Gericht wies die Klage in der Berufung zum überwiegenden Teil zurück. Zwar seien hier die Verbindlichkeiten des Schuldners sogar über mehrere Jahre hinweg stetig angewachsen, jedoch habe die Gläubigerin erstmals mit Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens wirklichen Zahlungsdruck ausgeübt. Die Ratenzahlungsvereinbarung sei sodann in direktem zeitlichem Zusammenhang mit dem Mahnverfahren geschlossen worden. Unter diesen Umständen entspreche es nach Auffassung des Gerichts noch den Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs, wenn zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung eine Ratenzahlungsvereinbarung getroffen werde.

Auch der Umstand, dass der Schuldner die vereinbarten Raten fast durchgehend verspätet gezahlt habe, spreche nicht für eine Zahlungseinstellung, da es sich in der Regel nur um eine Verzögerung von wenigen Tagen gehandelt habe. Selbst der Umstand, dass in einem Monat nur die Hälfte des Ratenzahlungsbetrages gezahlt worden sei, stelle kein Indiz dar, welches dem beklagten Unternehmen zum Nachteil gereiche, da es sich um einen einmaligen Ausnahmefall gehandelt habe, der nachweislich zuvor abgesprochen worden sei. Im Folgemonat sei wieder der volle Ratenzahlungsbetrag geleistet worden.

Erst ab dem Monat, als die Schuld-

nerin – ohne Absprache – ständig zu niedrige Beträge gezahlt habe, sei von einer Zahlungseinstellung auszugehen gewesen. Folgerichtig hatte die Klage des Insolvenzverwalters lediglich hinsichtlich eines kleinen Teilbetrags Erfolg.

Es geht also auch anders als bisher vom Bundesgerichtshof praktiziert. Auch nach der geltenden Rechtslage ist eigentlich ein vernünftiger Umgang mit den Voraussetzungen des § 133 InsO durch die Gerichte möglich.



RA Lutz Paschen

BvCM Hauptstadtrepräsentant
Paschen Rechtsanwälte PartGmbH

bvcm@paschen.cc

Rechtsanwälten ist nun eine klare Linie erkennbar:

Bei der Beauftragung eines anwaltlichen Dienstleisters wird dem Gläubiger nicht mehr abverlangt selbst einzuschätzen, ob er den Auftrag inhaltlich auf die Verfassung eines „einfachen Schreibens“ begrenzen muss. Nach der bisherigen Vorstellung einiger Amts- und Landgerichte durfte der Gläubiger für eine Kostenerstattung im gerichtlichen Verfahren nämlich nur „zweckmäßige“ Maßnahmen des Anwalts beauftragen. Damit wälzten die Gerichte letztlich die juristische Prüfung auf den Gläubiger ab.

Nach der neuen Entscheidung des BGH kann der Auftraggeber hingegen die Kosten für die umfassende außergerichtliche Prüfung und anschließende anwaltliche Zahlungsaufforderung im Normalfall umfassend ersetzt verlangen. Nur wenn der Schuldner ausnahmsweise hat erkennen lassen, dass er sich auf keinen Fall außergerichtlich zur Zahlung bewegen lassen werde, muss der Anwalt unmittelbar gerichtlich vorgehen.

Auch wenn eine entsprechende Klärung für die Kosten von Inkassodienstleistern noch aussteht, bedeutet das Urteil einen großen Schritt nach vorne.

Übrigens: Die Revision wurde in diesem Verfahren nicht zugelassen, das Urteil ist rechtskräftig. Einmal mehr ein Beleg dafür, dass es sich beim Thema Insolvenzanfechtung lohnt, sich zu wehren.